

# Die Einwohnergemeinde Melchnau

erlässt gestützt auf

- die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung
- das OgR

folgendes

## Bestattungs- und Friedhofreglement

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral gemeint; sie gelten somit sowohl für weibliche und männliche Personen.

### I. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

II.

Übergeordnete und untergeordnete Stellen

**Art. 1** <sup>1</sup> Das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht der Friedhofkommission.

<sup>2</sup> Für die Zusammensetzung und Wahl der Friedhofkommission gelten die Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Melchnau.

Gemeinderat

**Art. 2** <sup>1</sup> Der Gemeinderat

- a) erlässt die notwendigen Verordnungen und Pflichtenhefte;
- b) beaufsichtigt als übergeordnete Behörde das Bestattungs- und Friedhofwesen;
- c) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofkommission;
- d) ist Anstellungsbehörde für das Personal.

<sup>2</sup> Die Friedhofkommission

Friedhofkommission

- a) überwacht das Bestattungs- und Friedhofwesen im Rahmen dieses Reglements, der Verordnungen und der Pflichtenhefte;
- b) verwaltet die Friedhofanlage;
- c) beaufsichtigt das Friedhofpersonal und hat ihnen gegenüber Weisungsrecht;

Bestattungsamt

<sup>3</sup> Bestattungsamt ist die Gemeindeverwaltung Melchnau. Das Bestattungsamt

- a) erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesbescheinigungen;
- b) vereinbart in Verbindung mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Friedhofpersonal die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen und veranlasst deren Ausführung;
- c) führt die Beerdigungskontrolle.

Friedhofpersonal

<sup>4</sup> Friedhofpersonal

- a) Rechte und Pflichten des Friedhofpersonals sind nebst der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Melchnau, soweit nicht in diesem Reglement enthalten, in einem Pflichtenheft zu regeln.
- b) Anstellung, Besoldung und Entschädigung des Friedhofpersonals richten sich nach der Personalordnung der Einwohnergemeinde.

## II. Verfahren bei Todesfällen

Anzeigepflicht

**Art. 3** Betreffend Anzeigepflicht, Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten, Bestattungs- / Beisetzungsbewilligungen und Bestattungsfrist gilt das übergeordnete Recht.

Bestattungswunsch

**Art. 4** <sup>1</sup> In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle.

<sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Nach einer Aufbahrung im Sterbehaus ist die Benützung der Aufbahrungshalle ausgeschlossen.

Bestattungswunsch

**Art. 5** Bestattungswünsche zu Lebzeiten können beim Bestattungsamt hinterlegt werden. Im Todesfall informiert das Bestattungsamt die Angehörigen über den Bestattungswunsch.

Teilnahme der Kirche

**Art. 6** <sup>1</sup> Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Hinterbliebenen des Verstorbenen überlassen. Die Beiziehung eines Geistlichen kann in Koordination mit dem Bestattungsamt erfolgen. Das Trauergeläute der ev. - ref. Kirche Melchnau steht den Angehörigen aller Konfessionen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für die Abdankungsfeier steht die ev. – ref. Kirche zur Verfügung, sofern die Wahrung des konfessionellen Friedens gewährleistet bleibt. Im Zweifelsfalle gelten die Weisungen oder Entscheide des Kirchgemeinderates. Die Entschädigung für die Kirchenbenützung regelt der Gemeinderat nach Absprache mit der Kirchgemeinde in der Gebührenverordnung.

### III. Friedhofordnung

#### 1. Bestattungsrecht

Ordentlicher Bestattungsort

**Art. 7** <sup>1</sup> Der Friedhof Melchnau ist der ordentliche Bestattungsort für die verstorbenen Einwohner der Einwohnergemeinden Busswil, Melchnau und Reisiswil.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat Melchnau kann mit anderen Gemeinden Zusammenarbeits- und Anschlussverträge abschliessen.

Auswärtige

<sup>3</sup> Verstorbene Personen und die Engelskinder, die nicht in den Einwohnergemeinden Busswil, Melchnau oder Reisiswil Wohnsitz hatten, können gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührenverordnung in Melchnau aufgebahrt und beerdigt werden.

#### 2. Gräber

Gräberarten

**Art. 8** <sup>1</sup> Der Friedhof Melchnau enthält

- a) Reihengräber (für Erwachsene und Kinder)
- b) Urnengräber
- c) ein Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung
- d) ein Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung
- d) eine Urnenrabatte mit Schriftplatten
- e) ein Engelsgrab für Totgeburten ohne Namensnennung

<sup>2</sup> Doppelgräber bei Erdbestattungen sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Eine Urne kann in ein bestehendes Grab beigesetzt werden.

Gräbermasse

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gräber für die Erdbestattung müssen unter Verantwortung des Totengräbers folgende Tiefen haben:

- |                                   |        |
|-----------------------------------|--------|
| a) für Urnengräber                | 60 cm  |
| b) für Kinder unter 3 Jahren      | 120 cm |
| c) für Kinder von 3 bis 12 Jahren | 150 cm |
| d) für Personen ab 13 Jahren      | 180 cm |
| e) für Engelsgräber               | 100 cm |

<sup>2</sup> Die Länge und Breite der Gräber richtet sich nach den Dimensionen der Särge.

Grabfelder

**Art. 10** <sup>1</sup> Jedes fertige Grabfeld misst:

- |                   |              |              |
|-------------------|--------------|--------------|
| a) für Erwachsene | Länge 130 cm | Breite 90 cm |
| b) für Kinder     | Länge 100 cm | Breite 60 cm |
| c) für Urnen      | Länge 65 cm  | Breite 65 cm |

<sup>2</sup> Die Wege zwischen den Gräbern werden 35 cm breit angelegt.

<sup>3</sup> Bei der Urnenrabatte richtet sich die Grösse nach der Abmessung der Schriftplatte.

Gemeinschaftsgräber

**Art. 11** Die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensnennung oder in der Urnenrabatte erfolgt auf erklärten Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen.

Engelsgrab

<sup>1</sup> Das Grabfeld für zu früh geborene Kinder ist für die Beisetzung oder Bestattung von Kindern bestimmt, die vor der 22. Schwangerschaftswoche tot zur Welt kommen. Auf dem dafür bestimmten Grabfeld können Fötensärge bestattet und Urnen beigesetzt werden.

<sup>2</sup> Kinder, die das Entwicklungsalter von 23 Wochen erreicht haben und tot zur Welt kommen, können auf Anfrage ebenfalls im Engelsgrab beigesetzt werden. Es sind nur Urnenbeisetzungen gestattet.

<sup>3</sup> Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache des Friedhofpersonals. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen. Der Blumenschmuck kann durch das Friedhofpersonal zu gegebener Zeit ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden.

<sup>4</sup> Der Fötensarg respektive die Urne sind aus einem Material, das rasch zu Erde zerfällt. Der einmal übergebene Fötensarg oder die Urne kann nicht wieder entnommen werden.

Einteilung der Grabfelder

**Art. 12** Die Einteilung der Gräber erfolgt durch den Totengräber nach dem Gräberfeldplan. In Zweifelsfällen entscheidet die Friedhofkommission.

Särge und Urnen

**Art. 13** Särge und Urnen sollen aus leicht verrottbarem Material hergestellt sein.

Ruhedauer  
Exhumation

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Die Ruhedauer wird von der ersterfolgten Beisetzung an gerechnet.

<sup>2</sup> Die festgesetzte Ruhezeit eines Grabes wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

<sup>3</sup> Frühere Öffnungen, Exhumierungen und Wiederbestattungen auf neuen Friedhöfen können mit Bewilligung des Regierungsstatthalters nach eingeholtem ärztlichem Gutachten vorgenommen werden. Allfällige Verfügungen von Gerichtsbehörden bleiben vorbehalten.

Räumung der Grabfelder

**Art. 15** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Aufhebung von Grabfeldern verfügt werden.

<sup>2</sup> Die Verfügung ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren.

<sup>3</sup> Für die Räumung ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach dieser Frist kann die Friedhofkommission über nicht abgeräumte

Gräber verfügen.

Totenregister

**Art. 16** Über sämtliche Bestattungen führt der Bestatter ein genaues Register, das ihm die Friedhofkommission zur Verfügung stellt. Darin werden in jährlicher, fortlaufender Nummerierung sämtliche Begrabenen (inkl. Urnen) festgehalten.

### **3. Gebühren**

Gebührenverordnung  
Zuständigkeit

**Art. 17** <sup>1</sup> Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes sowie die Beerdigungskosten von Unbekannten, Unterstützten und Unbemittelten gehen zu Lasten der Gemeinde Melchnau. Die Kosten werden an die Anschlussgemeinden überwält, wenn der Leichenfundort von Unbekannten oder der Wohnsitz der Unterstützten oder Unbemittelten in einer Anschlussgemeinde lag.

<sup>2</sup> Die im Zusammenhang mit den übrigen Grabstätten anfallenden Kosten werden den Angehörigen verrechnet. Die Gebühren sollen so verrechnet werden, dass sie diese Aufwendungen der Gemeinde decken.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenansätze auf Antrag der Friedhofkommission in einer Gebührenverordnung fest.

### **4. Grabzeichen**

Bezeichnung

**Art. 18** <sup>1</sup> Nach der Bestattung stellt die Gemeinde Melchnau für die Dauer von Bestattung bis zum Setzen des definitiven Grabzeichens ein provisorisches Grabzeichen mit Namen und Vornamen des Verstorbenen zur Verfügung.

<sup>2</sup> Die Kostenfolge für das provisorische Grabzeichen wird durch den Gemeinderat in der Verordnung geregelt.

<sup>3</sup> Beim Grab in der Urnenrabatte wird kein provisorisches Grabzeichen gesetzt. Die Einzel- und Doppelschriftplatten für die Urnenrabatte werden durch die Friedhofkommission angeschafft. Die Kosten, welche den Angehörigen verrechnet werden, regelt der Gemeinderat in der Verordnung.

<sup>4</sup> Bei der Urnenrabatte beschriftet der von der Friedhofkommission beauftragte Steinbildhauer die Schriftplatte und stellt die Kosten den Angehörigen in Rechnung.

Setzen der Grabzeichen

**Art. 19** Bei Erdbestattungen dürfen Grabzeichen frühestens 6 Monate nach der Beerdigung, erst nachdem sich die Grabhügel genügend gesenkt haben, gesetzt werden.

Art und Masse der  
Grabzeichen

**Art. 20** Der Gemeinderat regelt die Art und Beschaffenheit (Grösse, Material, Beschriftung, etc.) der Grabmäler in einer Verordnung.

Instandhalten  
Ersatzvornahme

**Art. 21** Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabzeichen sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Friedhofkommission kann dafür eine Frist setzen und nach deren unbenütztem Ablauf die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

Aufhebung

**Art. 22** Bei der Aufhebung von Grabfeldern werden die Grabzeichen und Pflanzen den Angehörigen zur Verfügung gestellt. Über Grabzeichen und Pflanzen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist abgeholt werden, kann die Friedhofkommission verfügen.

## **5. Friedhof**

Friedhofruhe

**Art. 23** Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Schutz der Anlage

**Art. 24** <sup>1</sup> Auf der ganzen Friedhofanlage besteht ein allgemeines Fahrverbot; davon ausgenommen ist der Werkverkehr.

<sup>2</sup> Das Mitführen von Hunden ist verboten.

<sup>3</sup> Das Verursachen von unnötigem Lärm, das Spielenlassen von Kindern, jede Verunreinigung und Beschädigung der Anlagen, Wege und Gräber und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

<sup>4</sup> Unkraut und Kehrlicht sind an den dafür bestimmten Orten zu deponieren.

## **6. Einfassung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber**

Einfassung

**Art. 25** Die Einfassung der Gräber erfolgt einheitlich durch den Friedhofgärtner.

Bepflanzung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Angehörigen sind für die Bepflanzung und den Unterhalt der Gräber verantwortlich.

<sup>2</sup> Pflanzen, die durch ihre Grösse die Nachbargräber stören, sind nach Weisung der Friedhofkommission zurückzuschneiden oder zu entfernen.

Im Weigerungsfall kann die Friedhofkommission die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen.

<sup>3</sup> Über die Anpflanzungen der Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht unterhalten werden, verfügt die Friedhofkommission nach ihrem Ermessen. Nötige Unterhaltsarbeiten erfolgen nach Mahnfrist zu Lasten der Angehörigen.

Unterhalt der Gemeinschaftsgräber und des Engelsgrabes

**Art. 27** <sup>1</sup> Die Gemeinschaftsgräber und das Engelsgrab werden durch den Friedhofgärtner unterhalten.

<sup>2</sup> Am Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung und des Engels-

grabes werden keine Inschriften angebracht, die namentlich an die dort Beigesetzten erinnern.

<sup>3</sup> Privater, nach der Beisetzung beigelegter Blumenschmuck / Kränze, kann durch das Friedhofpersonal nach 3 Monaten ohne Mitteilungspflicht weggeräumt werden (z. B. bei der Vorbereitung des nächsten Grabplatzes auf dem Gemeinschaftsgrab).

Unterhalt der Urnenrabatte

<sup>4</sup> Die Urnenrabatte wird durch den Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten. Anpflanzungen durch Dritte sind nicht gestattet. Schnittblumen und Schalen dürfen auf die Steinfläche hinter der Schriftplatte gestellt werden.

Grabpflege durch die Gemeinde

**Art. 28** Die Angehörigen können mit der Friedhofkommission für die Grabpflege einen Vertrag betreffend den Grabunterhalt vereinbaren.

Massgebend ist das Reglement über die Grabunterhaltsgebühren (Spezialfinanzierungsreglement) der Einwohnergemeinde Melchnau.

Pflege der allgemeinen Anlage

**Art. 29** Für die Pflege der allgemeinen Anlage (Wege, Umzäunungs- und Abteilungshecken, Buschborduren, Brunnen, usw.), inkl. Grabeinfassungen, ist die Friedhofkommission zuständig.

## **7. Aufbahrungshalle**

Zutritt

**Art. 30** Der Gemeinderat regelt die Zutrittsberechtigung und die Benützung der Aufbahrungshalle in einer Verordnung.

Gebühren

**Art. 31** Der Gemeinderat legt die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle in der Gebührenverordnung fest.

Zeitpunkt der Aufbahrung

**Art. 32** Der Sarg mit dem Verstorbenen wird so frühzeitig als möglich unter Anleitung des Bestatters in die Aufbahrungshalle überführt.

## **IV. Schlussbestimmungen**

Bussen

**Art. 33** <sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.— geahndet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. Allfällige Ansprüche auf Schadenersatz bleiben vorbehalten.

**Art. 34** Alle weiteren notwendigen Verordnungen und Verfügungen, deren Ausführung nicht durch dieses Reglement oder durch gesetzliche Bestimmungen umschrieben sind, werden durch den

Gemeinderat beschlossen und sind im Amtsanzeiger zu publizieren.

Beschwerden

**Art. 35** <sup>1</sup> Verfügungen und Beschlüsse der Friedhofkommission können innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

Inkrafttreten

**Art. 36** Dieses Reglement tritt per 01.08.2021 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 genehmigt.

**Namens der Einwohnergemeinde Melchnau**

**Der Präsident:**

**Der Sekretär:**

sig. Ulrich Jäggi

sig. Martin Heiniger

**Auflagezeugnis:**

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06.05.2021 bis 13.06.2021 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 06.05.2021 bekannt.

4917 Melchnau, 09.08.2021

Der Gemeindeschreiber:

sig. Martin Heiniger